

Satzung des Schülerrates des Christian-Weise-Gymnasium Zittau

Präambel

Die Schülermitwirkung ist, unbeschadet der besonderen Stellung des Schülerrates, Angelegenheit aller Schüler der Schule. Der Schülerrat des Christian-Weise-Gymnasiums ist die demokratisch legitimierte Vertretung der Schülerschaft unserer Schule. Er strebt im Sinne der vertretenen Schüler in seiner Arbeit eine demokratische Schule an, die gleichermaßen der Chancengleichheit Rechnung trägt. Der Schülerrat vertritt alle Schüler des Christian-Weise-Gymnasiums gegenüber der Schulleitung, den Lehrern und den Eltern, sowie anderen außerschulischen Gruppen. Er setzt sich die Förderung der Interessen aller Schüler, sowohl in als auch außerhalb der Schule zum Ziel. Der Schülerrat ist bestrebt die Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Schülern und Eltern zu fördern, um ein angenehmes Schulklima zu schaffen.

Die Satzung ist für alle Mitglieder des Schülerrates bindend. Der Schülerrat versteht sich als Vertretung aller Schüler nach §51 und §53 des Sächsischen Schulgesetzes gegenüber der Schule und der Schulleitung und ist demzufolge unauflösbar. Er steht in dieser Funktion auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen.

I. - Allgemeines -

§1 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Schülerrat vertritt und fördert die Interessen der Schüler des Christian-Weise-Gymnasiums.
- (2) Der Schülerrat informiert die Schülerschaft über Entscheidungen und Entwicklungstendenzen im Christian-Weise-Gymnasium und anderen Gremien.
- (3) Der Schülerrat will die Schüler zu einer engagierten, kreativen und demokratisch ausgerichteten Mitwirkung innerhalb der Schule anleiten.

§2 Namensgebung

Der Schülerrat des Christian-Weise-Gymnasiums Zittau trägt als demokratische Interessenvertretung den Namen "Schülerrat des Christian-Weise-Gymnasiums Zittau".

II. - Struktur -

§3 Organe

(1) Organe des Schülerrates sind:

- a. Die Vollversammlung der Klassensprecher - Die Schülerratssitzung
- b. Der Schülerratsvorstand

§4 Die Schülerratssitzung

- (1) Der Schülerrat besteht aus den demokratisch gewählten Klassensprechern aller Klassen und Tutorengruppen der Schule, den Mitgliedern des Vorstandes, sowie dem Schülersprecher.
- (2) Die Wahl der Klassensprecher und deren Stellvertreter erfolgt bis spätestens zum Ablauf der zweiten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn.
- (3) Der Klassensprecher ist als Mitglied des Schülerrates verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder sein Fehlen rechtzeitig zu entschuldigen.
- (4) Er ist stimmberechtigtes Mitglied der Schülerratssitzung. Stellvertreter haben nur bei Abwesenheit der jeweiligen Klassensprecher Stimmrecht.
- (4a) Mitglieder des Vorstandes, die kein Amt als Klassensprecher*in bekleiden, sind im Schülerrat nicht stimmberechtigt.
- (5) Die Klassensprecher sind gegenüber ihren Klassen zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Tätigkeit im Schülerrat verpflichtet, d.h. mindestens nach jeder Schülerratssitzung.
- (6) Die Klassensprecher haben das Recht, unter Absprache mit dem Fach- bzw. Kurslehrer eine Unterrichtsstunde im Monat zu nutzen, um zu ihrer Klasse zu sprechen. Diese Zeit kann bei Bedarf aufgeteilt werden.

§5 Schülervollversammlung

- (1) Der Schülersprecher kann zweimal im Schuljahr eine ordentliche Schülervollversammlung einberufen, zu der sich alle Schüler der Schule versammeln. Der Termin wird in Absprache mit dem Schulleiter festgelegt. Ist die Versammlung aller Schüler der Schule räumlich nicht möglich, so können mehrere Schülerteilversammlungen durchgeführt werden. Die Lehrer und die Schulleitung können bei der Versammlung anwesend sein.
- (2) Auf Antrag von einem Drittel des Schülerrats oder einem Drittel der Schülerschaft kann eine weitere außerordentliche Schülervollversammlung durchgeführt werden.

III. - Schülerratsvorstand -

§6 Schülersprecher und sein Stellvertreter

- (1) Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates sowie des Schülerratsvorstandes. Er leitet die Schülerratssitzungen und repräsentiert die Schüler des Christian-Weise-Gymnasiums nach innen und außen.
- (2) Gegenüber dem Schulleiter hat der Schülersprecher Informations- und Beschwerderecht. Jeder Schüler kann sich mit Problemen direkt an den Schülersprecher wenden.
- (3) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Kreisschülerrates Görlitz. Sie nehmen an den Vollversammlungen des Kreisschülerrates teil. Wenn sie darauf verzichten, können sie Vertreter des Schülerrats entsenden, die diese Aufgabe übernehmen.

(4) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter sind für ein Schuljahr gewählt. Sie bekleiden ihr Amt bis zur Wahl eines neuen Schülersprechers und Stellvertreters. Kann der Schülersprecher sein Amt nicht mehr wahrnehmen, so übernimmt sein Stellvertreter bis zur Neuwahl das Amt des Schülersprechers.

§7 Schülerratsvorstand

(1) Der Schülerratsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a. Schülersprecher
- b. Stellvertretender Schülersprecher
- c. Vorstand für Finanzen
- d. Vorstand für Internes
- e. Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit
- f. Vorstand für Sonderaufgaben

(2) Der Schülerrat und der Schülersprecher haben das Recht Schüler*innen der Schülerschaft für das Amt des Vorstandsmitglieds vorzuschlagen. Die Vorstandsmitglieder werden vom Schülersprecher ernannt und entlassen.

(3) Der Schülersprecher bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Schülerratsvorstandes und ist für dessen Arbeit verantwortlich. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Vorstand seinen Geschäftsbereich selbstständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorständen entscheidet der Schülerratsvorstand.

(4) Der Vorstand bereitet die Schülerratssitzungen vor.

(5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Schülerrates gebunden.

(6) Der Vorstand arbeitet ein Konzept für das jeweilige Schuljahr aus in dem die wesentlichsten Kerninhalte des Schuljahresprogrammes des Schülerrates (wie z.B. Mitwirkung bei schulischen Veranstaltungen, Projekte, etc.) festgehalten sind.

(7) Der Vorstand arbeitet, auf der Grundlage von Schülerratsbeschlüssen, Anträge an die Schulkonferenz, Schulleitung, den Elternrat, die Lehrerschaft und den Kreisschülerrat (und höhere Gremien), sowie Projekte und Veranstaltungen aus.

(8) Den Vorstandsvorsitz hat der Schülersprecher inne.

(9) Alle Konzept- bzw. Projektideen sind Vorschläge die durch den Schülerrat bestätigt werden müssen.

(10) Auf Antrag von einem Drittel des Schülerrates oder der Schülerschaft, ist ein Mitglied des Vorstandes oder der gesamte Schülerratsvorstand verpflichtet dem Schülerrat Rechenschaft abzulegen.

(11) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit dessen Abberufung oder dem Ende der Amtszeit des Schülersprechers.

§7a Referenten des Schülerratsvorstands

- (1) Der Schülerratsvorstand kann bis zu vier Referenten aus der Mitte der Schüler benennen. Diese müssen kein Mitglied des Schülerrats sein. Die Referenten des Schülerratsvorstandes werden vom Schülersprecher ernannt und entlassen.
- (2) Die Referenten unterstützen die Vorstandsmitglieder bei ihrer Arbeit und ergänzen den Schülerratsvorstand. Die Vorstandsmitglieder sind gegenüber den Referenten weisungsbefugt.
- (3) Den Referenten kann zu Beginn des Schuljahres ein Stimmrecht innerhalb des Schülerratsvorstandes eingeräumt werden. Über das Stimmrecht entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit. Wurde den Referenten ein Stimmrecht erteilt, kann nur die Mehrheit des Schülerrates dieses aufheben.
- (4) Die Dienstzeit der Referenten endet mit deren Abberufung oder dem Ende der Amtszeit des Schülersprechers.

IV. -Die Schülerratssitzung-

§8 Allgemeines

- (1) Der Schülerrat ist das höchste beschlussfähige Gremium der Schülervertretung des Christian-Weise-Gymnasium Zittau.
- (2) Er muss in allen schulischen Angelegenheiten, die das Interesse der Schüler berühren, gehört werden. Dies schließt die Vertretung der Schüler durch Mitglieder des Schülerrats in der Schulkonferenz und bei Aussprachen mit Lehrern und Eltern zu bestimmten Themen ein.

§9 Vorbereiten der Schülerratssitzung

- (1) Eine Schülerratssitzung wird vom Schülersprecher bzw. dessen Stellvertreter einberufen.
- (2) Wenn mindestens ein Drittel der Klassensprecher eine Schülerratssitzung verlangt, wird diese zeitnah in Abstimmung mit dem Schülersprecher bzw. dessen Stellvertreter einberufen.
- (3) Die erste Schülerratssitzung eines Schuljahres wird spätestens bis zum Ablauf der fünften Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn einberufen.
- (4) Der Termin einer Schülerratssitzung soll eine Woche vor ihrem Stattfinden bekanntgegeben werden.
- (5) Eine Schülerratssitzung muss während einer Schulwoche stattfinden. Der Tag und der Ort sind vom Schülersprecher bzw. seinem Vertreter frei wählbar. Bei der Wahl des Termins sollten Klausurpläne berücksichtigt werden.
- (6) Das Stattfinden einer Schülerratssitzung während der Unterrichtszeit muss der Schulleitung zuvor mitgeteilt werden. Die Klassensprecher sowie die Mitglieder des Vorstandes sind für diese Zeit vom Unterricht freizustellen. Bei angekündigten Arbeiten sollte eine Abstimmung mit dem Lehrer erfolgen.

(7) Der Schülerrat darf während der Unterrichtszeit für zwei Unterrichtsstunden pro Monat zusammentreten.

§10 Durchführung

(1) In der Schülerratssitzung hat jeder Klassensprecher eine gültige Stimme. Jeder Schüler der Schule kann der Schülerratssitzung beiwohnen und hat das Recht vom Schülerrat gehört zu werden.

(2) Schülerratssitzungen werden vom Schülersprecher oder dessen Vertreter geleitet.

(3) Zu jeder Schülerratssitzung muss ein Protokoll von einem zuvor bestimmten Protokollanten angefertigt werden. Dieses wird von einem Mitglied des Schülerratsvorstandes gegengezeichnet. Das Protokoll wird zeitnah allen Klassensprecher und der Schulleitung zur Verfügung gestellt.

(4) Die Schulleitung darf einer Schülerratssitzung beiwohnen, insofern sie vom Schülerratsvorstand eingeladen wurde. Während der Wahlen des Schülersprechers hat die Schulleitung kein Rederecht, solange es ihr nicht vom Schülerrat erteilt wird.

§11 Anträge und Anfragen in der Schülerratssitzung

(1) Jeder Klassensprecher und Schüler ist berechtigt, im Rahmen der Sitzung Anträge zu stellen oder durch Anfragen an den Vorstand Auskünfte über dessen Arbeit zu erhalten.

(2) Jeder Antrag an den Schülerrat oder den Vorstand muss eine Begründung enthalten, welche den genauen Sinn des Antrags wiedergibt.

(3) Ablauf einer Antragstellung:

a. Vorstellung und Begründung des Antrags durch den Antragsteller

b. Klären von Verständnisfragen

c. Inhaltliche Diskussion des Antrags

d. Verteidigung des Antrages durch den Antragssteller (Schlusswort)

e. Abstimmung über den Antrag

(4) Während der inhaltlichen Diskussionen können Änderungsanträge gestellt werden. Werden diese vom Antragsteller angenommen, gelten sie als akzeptiert und der Antrag wird in der neuen Form weiter diskutiert. Sollte der Antragsteller die Änderung ablehnen, so entscheiden die stimmberechtigten Teilnehmer der Schülerratssitzung mit einer einfachen Mehrheit über die Annahme oder Ablehnung des Antrags.

(5) Anträge von der Schülerschaft können in Form einer Unterschriftensammlung an den Schülersprecher gegeben werden. Handelt es sich um einen Antrag, der die Zustimmung von einem Drittel der Schülerschaft bedarf, so prüft der Schülersprecher ob die benötigte Zahl der Unterschriften gegeben ist.

§12 Beschlussfassung

- (1) Damit der Schülerrat beschlussfähig ist, muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (2) Jeder Beschluss des Schülerrates muss von einer absoluten Mehrheit des Gremiums getragen werden.

V. – Wahlen –

§13 Wahlen und Abstimmungen in der Schülerratssitzung

Wahlen und Abstimmungen sind Grundbestandteile der Demokratie. Sie dienen dazu, den Willen der Beteiligten darzulegen. Sie werden grundsätzlich nach demokratischen Prinzipien durchgeführt.

- (1) In der ersten Sitzung einer Legislaturperiode werden folgende Personen bzw. Ämter für die Dauer von einem Schuljahr gewählt:
 - a. der Schülersprecher und dessen Stellvertreter
 - b. die Mitglieder der Schulkonferenz
 - c. der Vertrauenslehrer
- (2) Wahlen zu den verschiedenen Ämtern erfolgen nach demokratischen Grundsätzen. Eine relative Mehrheit ist ausreichend. Wahlen und Abstimmungen über Ämter, inhaltliche Anträge oder ein Misstrauensvotum (vgl. §24) können offen erfolgen, wenn alle wahlberechtigten Teilnehmer dem zustimmen.
- (3) Der Schülersprecher bzw. sein Vertreter werden aus der Mitte der Schülerschaft gewählt und müssen mindestens die siebte Klasse besuchen.
- (4) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (5) Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Schülerratssitzung muss seine Stimme abgeben oder sich enthalten.
- (6) Im Protokoll wird gekennzeichnet:
 - a. Anzahl gültiger Stimmen
 - b. Anzahl ungültiger Stimmen
 - c. Anzahl der Enthaltungen
- (7) Das Abstimmungsverfahren beinhaltet bei inhaltlichen Anträgen grundsätzlich das Fragen nach "Fürstimmen", "Gegenstimmen" und "Enthaltungen".
- (8) Sollte die Anzahl der abgegebenen Stimmen nicht mit der der wahlberechtigten Anwesenden übereinstimmen, wird die Wahl für ungültig erklärt und umgehend wiederholt.

§14 Vertrauenslehrer

- (1) In der ersten Schülerratssitzung eines Schuljahres kann die Wahl eines Vertrauenslehrers erfolgen.

- (2) Das Einverständnis des zur Wahl vorgeschlagenen Lehrers ist vor der Wahl einzuholen.
- (3) Bei gegebenem Einverständnis von Seiten des entsprechenden Lehrers ist die Wahl von maximal zwei Vertrauenslehrern möglich.
- (4) Die Vertrauenslehrer werden für die Dauer von einem Schuljahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Vertrauenslehrer dürfen jeder Schülerratsitzung als Berater beiwohnen, erhalten jedoch kein Stimmrecht.

§15 Schulkonferenzmitglieder

- (1) Der Schülerrat entsendet neben dem Schülersprecher drei weitere Mitglieder zur Schulkonferenz. Diese werden bei der ersten Schülerratsitzung für ein Schuljahr vom Schülerrat gewählt und müssen mindestens die 7. Klasse besuchen. Kann ein Mitglied seine Aufgaben in der Schulkonferenz nicht mehr wahrnehmen, so wählt der Schülerrat einen neuen Vertreter.
- (2) Die Schulkonferenzmitglieder sind verpflichtet an den Versammlungen der Schulkonferenz teilzunehmen. Ist ein gewähltes Mitglied zu einer Versammlung verhindert, kann es von einem Mitglied des Schülerratsvorstandes ersetzt werden.
- (3) Die Mitglieder der Schulkonferenz sind in ihren Entscheidungen und Handlungen dem Schülerrat verantwortlich.
- (4) Die Schulkonferenzmitglieder sind verpflichtet den Schülerrat über Beschlüsse der Schulkonferenz zu informieren.

VI. - Ausschüsse –

§16 Schülerratsausschüsse

- (1) Der Schülerrat kann auf Beschluss Ausschüsse bilden, die ihn in seiner Arbeit unterstützen. Ausschüsse sind an die Beschlüsse des Schülerrats gebunden.
- (2) Jeder Ausschuss ist einem bestimmten Schülerratsvorstand unterstellt, in dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Ausschusses liegen. Das Vorstandsmitglied ist gegenüber den Ausschussmitgliedern weisungsbefugt. Er hat den Schülersprecher stets über die Arbeit des Ausschusses zu informieren.
- (3) Ausschüsse können sowohl aus Schülerräten als auch Nicht-Schülerräten bestehen.
- (4) Schülerratsausschüsse können in die Satzung aufgenommen werden.

§17 Untersuchungsausschüsse

- (1) Auf Antrag von einem Drittel der Klassensprecher oder der Schülerschaft kann ein Untersuchungsausschuss einberufen werden. Dieser hat die Aufgabe besonders bei finanziellen Angelegenheiten, das Handeln des Schülerratsvorstandes oder des Schülerrats zu prüfen.
- (2) Ein Untersuchungsausschuss besteht aus mindestens drei und maximal acht Schülern. Wurde der

Untersuchungsausschuss von Mitgliedern des Schülerrats einberufen, dann benennt der Schülerrat die Mitglieder des Ausschusses. Wurde der Untersuchungsausschuss von der Schülerschaft einberufen, dann muss zeitnah eine Schülervollversammlung einberufen werden, die die Mitglieder des Ausschusses benennt. Der Antragssteller ist stets Mitglied des Untersuchungsausschusses.

(3) Die Mitglieder eines Untersuchungsausschusses müssen vom Schülerratsvorstand, Ausschussmitgliedern, sowie vom Schülerrat vollumfänglich über alle Angelegenheiten informiert werden.

(4) Der Untersuchungsausschuss hat seine Ergebnisse öffentlich der Schülerschaft darzulegen, sowie den Schülerrat zu informieren. In Ausnahmefällen und bei gegebenem Anlass, kann der Untersuchungsausschuss auf Ersuchen des Schülerratsvorstandes einstimmig beschließen, Details der Schülerratsarbeit nicht zu veröffentlichen.

VII. – Finanzierung und Kassenführung –

§18 Finanzierung

(1) Der Schülerrat finanziert sich aus Spenden von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, Zuwendungen durch Eltern oder Schüler, sowie durch Spenden vom Förderverein der Schule oder sonstigen finanziellen Überschüssen, die der Schülerrat oder seine Ausschüsse erwirtschaften.

(2) Über die Verwendung der Gelder bestimmt der Schülerrat mit Mehrheitsbeschluss.

(3) Es ist möglich, dass durch einen Beschluss des Schülerrats ein Ausschuss oder der Schülerratsvorstand über eine Geldsumme bis 200 € verfügen können. In diesem Fall muss die Verwendung des Geldes nachträglich vom Schülerrat bestätigt werden. Lehnt der Schülerrat die Verwendung des Geldes nachträglich ab, so muss die Verwendung sofort gestoppt werden und, wenn möglich, bereits verwendete Mittel zurückgeholt werden.

(4) Alle vom Gelde des Schülerrates erworbenen Objekte sind Eigentum des Schülerrates und nur mit Einwilligung des Schülerrates und der entsprechenden finanziellen Entschädigung (Erwerbspreis) zu entwenden.

§19 Kassenführung

(1) Das Geld des Schülerrats wird auf einem eigenen Konto bei einer Bank verwaltet. Die Verwaltung der Finanzen obliegt dem Finanzvorstand, der sich gegenüber dem Schülersprecher verantworten muss.

(2) Über alle Finanzgeschäfte ist Buch zu führen.

(3) Der Schülerratsvorstand muss am Schuljahresende einen ausgearbeiteten Finanzabschluss allgemein zugänglich veröffentlichen.

(4) Der Finanzvorstand vertritt den Schülerrat in allen finanziellen Belangen.

§20 Kassenprüfung

- (1) Vom Schülerrat werden zwei Kassenprüfer gewählt, die ihm selbst nicht angehören dürfen. Mindestens einer davon muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die zwei Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Kassenführung des Schülerrats zu überprüfen. Es muss mindestens eine Kassenprüfung im Schulhalbjahr erfolgen. Nach der Prüfung wird der Bericht von den Kassenprüfern gegengezeichnet.
- (3) Den Kassenprüfern ist vollumfänglicher Einblick in die finanziellen Angelegenheiten des Schülerrats zu gewähren.
- (4) Bei Auffälligkeiten während der Kassenprüfung ist der Schülerrat sofort zu informieren.

VIII. - Arbeitsrichtlinien –

§21 Zusammenarbeit mit anderen Gremien

- (1) Es findet eine Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Elternrat und der Lehrerschaft statt.
- (2) Der Schülerratsvorstand führt regelmäßige Gespräche mit der Schulleitung und den Elternratsvorsitzenden.
- (3) Der Schülerrat hält Kontakt zu Schülerräten anderer Schulen und wirkt aktiv im Kreisschülerrat Görlitz mit.

§22 Unvereinbarkeit

- (1) Die Mitglieder des Schülerrates dürfen keine Ämter oder Mandate in verfassungsfeindlichen oder illegalen Verbänden bekleiden.
- (2) Bei nachweislicher Unvereinbarkeit sind die Amtsträger vom Schülerrat abuberufen.

§23 Rücktritt

- (1) Jeder Amtsträger im Schülerrat hat die Möglichkeit von seinem Amt zurückzutreten.
- (2) Der jeweilige Amtsträger informiert umgehend den Schülersprecher bzw. beim Rücktritt des Schülersprechers dessen Stellvertreter.
- (3) Für die Zeit bis zur nächsten Schülerratssitzung übernimmt ein Vorstandsmitglied die Aufgaben.
- (4) Der Rücktritt eines Amtsträgers begründet das Einberufen des Schülerrates.
- (5) In der nächsten Schülerratssitzung gibt der Amtsträger seinen Rücktritt bekannt. Der Rücktritt muss nicht begründet werden. Niemand darf dem Rücktritt widersprechen.
- (6) Eine Nachwahl für das jeweilige Amt erfolgt unmittelbar nach der Bekanntgabe des Rücktritts.

§24 Misstrauensvotum

- (1) Bei Zweifeln an der Arbeit des Schülersprechers, dessen Stellvertreters oder einem Mitglied der Schulkonferenz können diese vom Schülerrat mit einem Misstrauensvotum von ihrem Amt entbunden werden.

- (2) Für den Antrag eines Misstrauensvotums ist die Zustimmung von mindestens einem Drittel der Klassensprecher, oder drei Mitgliedern des Schülerratsvorstandes notwendig.
- (3) Ein Misstrauensvotum muss begründet werden.
- (4) Für ein Misstrauensvotum ist eine absolute Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrates nötig.
- (5) Wird ein Misstrauensvotum erfolgreich durchgeführt, so sind die Nachwahlen für die freigewordenen Posten unmittelbar im Anschluss durchzuführen.

IX. - Abschließende Regelungen –

§25 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung des Schülerrats bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit.
- (2) Jeder Klassensprecher des Christian-Weise-Gymnasiums kann einen Antrag auf Änderung der Satzung stellen.
- (3) Änderungen müssen durchgeführt werden, wenn grundlegende Gesetze, wie zum Beispiel das Schulgesetz des Freistaates Sachsen, geändert werden und dies die Satzung berührt.

§26 Auslegung der Satzung

- (1) Bei Streit über die Auslegung der Satzung entscheidet der Schülerrat.

§27 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt ab dem 23. März 2016 in Kraft.
- (2) Bei der Ausführung der Aufgaben des Schülerrates wird ausdrücklich auf §§ 51, 52, 53 und 57 des SchulG und die SMVO des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) hingewiesen.
- (3) Die Satzung muss nach ihrem Inkrafttreten auf der Homepage des Christian-Weise-Gymnasiums und/oder auf der Homepage des Schülerrates öffentlich zugänglich sein.
- (4) Der Schülerratsvorstand ist dazu verpflichtet sowohl die Satzung als auch eine geänderte Satzung der Schulleitung zur Verfügung zu stellen.

§28 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Schülerrat mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

Zittau, den 23.03.2016



gez. August Friedrich
(Schülersprecher des
Schuljahres 2015/16)

- Änderungen der Satzung -

Beschluss zur Vorstandsernennung

23.03.2016

§7(2) geändert

geändert Zittau, den 23.03.2016



gez. August Friedrich
(Schülersprecher des
Schuljahres 2015/16)

Beschluss zur Formulierungsänderung in „Satzung“

17.03.2017

§25,26,27 umbenannt;

§16,25,26,27,28, geändert

Beschluss zur Erweiterung des Schülerratsvorstands

17.03.2017

§7a eingefügt

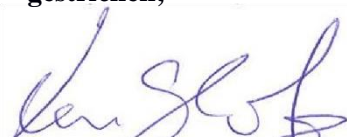
Beschluss zur Ausschuss-Struktur

12.04.2017

§16(2) geändert;

**§16(3) teilweise
gestrichen;**

geändert Zittau, den 12.04.2017



gez. Erik-Holm Langhof
(Schülersprecher des
Schuljahres 2016/17)

Beschluss zur Satzungsveröffentlichung	25.08.2017	§27(3) geändert
Beschluss zu Mitgliedern von Ausschüssen	11.12.2017	§16(3) teilweise gestrichen;

geändert Zittau, den 11.12.2017

gez. Aron Michel
(Schülersprecher des
Schuljahres 2017/18)

Beschluss zur Zusammensetzung der Schülerratssitzung	24.06.2021	§4(1) geändert
Beschluss zum Stimmrecht der Vorstandsmitglieder	24.06.2021	§4(4a) eingefügt
Beschluss zur Ernennung des Vorstandes	24.06.2021	§7(2) geändert
Beschluss zur Freistellung der Mitglieder des Vorstandes während der Schülerratssitzung	24.06.2021	§9(6) geändert
Beschluss zum Eigentum des Schülerrates	24.06.2021	§18(4) eingefügt

geändert Zittau, den 24.06.2021

gez. Dario Weber
(Schülersprecher des
Schuljahres 2020/21)

gez. Patrik Maretschek
(Vorstand für
Sonderaufgaben des
Schuljahres 2020/21)